Satzung

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing e.V.
(2) Er wurde am 13. April 2004 gegründet und hat seinen Sitz in München.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 18449 des Amtsgerichts München eingetragen.
(4) Die Vereinsfarben sind blau – gelb.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:
   a) Nutzungsüberlassung der Bezirkssportanlage Pasing-Ost an weitere Vereine, die selbst steuerbegünstigt sind, im Sinne des Vereinszwecks;
   b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
   c) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, etc.;
   d) Aus – und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
   e) Alle Tätigkeiten, die dem in Absatz 1 erwähnten Zweck entsprechen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.
(3) Zur Erreichung seiner Ziele pachtet der Verein die Bezirkssportanlage Pasing-Ost an der Agnes-Bernauer-Str. 239, 81241 München von der Stadt München.
(4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen Neutralität und unter Wahrung der sozialen Verträglichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

Fassung v. 4.9.2017

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und seiner Verbände, im DJK Hauptverband und in den entsprechenden Fachverbänden seiner Sportarten.
(2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
(3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
(4) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband, zum DJK-Hauptverband und zu den Fachverbänden vermittelt, deren Sportart von den betreffenden Mitgliedern ausgeübt werden.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
(2) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
(3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
(4) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
(5) Die Abteilungen sind unabhängig von ihrer Größe gleichberechtigt.
(6) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
(7) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch die (den) Abteilungsleiter (in) vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis Euro 750,– (je Rechtsgeschäft) einzugehen. Die Wertgrenze kann in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Finanzordnung geändert werden. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
(8) Alle Vertragsabschlüsse der Abteilungen müssen vom Vorstand gegengezeichnet werden.
(9) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

§ 6 Organisation der Abteilungen

(1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
(2) Jede Abteilung führt einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
(3) Aufgabe der Abteilungen ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den jeweiligen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl in der Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

(5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

(6) Die Abteilungen haben die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen einzuhalten und unterliegen den Weisungen des Vorstands. Die Abteilungsleitung ist dem Verein dafür verantwortlich und haftbar, dass die steuerrechtlichen Bestimmungen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit eingehalten werden. Jegliche Tätigkeit der Abteilungen darf nur im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen. Verstößt die Abteilungsleitung gegen die Bestimmungen der Satzung/Vereinsordnungen und/oder gegen Weisungen/Beschlüsse der Vereinsorgane, so ist der Vorstand berechtigt, die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung zu suspendieren/ihres Amtes zu entheben und eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Der Verein unterscheidet Kinder, Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Kinder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus in Ausbildung (Lehre, Studium, Bundeswehr, Zivildienst) befindliche Mitglieder.

(6) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(7) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

(8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, benannt durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(9) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl für ein Amt im Vorstand stellen.

(10) In der Jugendversammlung können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Amt in der Vereinsjugendleitung übernehmen. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters wirksam.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss der Antragsteller sich verbindlich äußern, welcher Abteilung er zugeordnet werden möchte. Auch eine Nichtzuordnung zu einer bestimmten Abteilung ist möglich. Dann wird er dem Verein allgemein zugeordnet. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
(2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
(3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich auch zur Zahlung der Beiträge.
(4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht. Über die Mitgliedschaft entscheidet damit letztendlich der Vorstand.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod;
b) durch Austritt (Kündigung);
c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 10).
(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres (Zugang) in der Geschäftsstelle vorliegen.
(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
(4) Die Mitgliedschaft kann nicht ruhen bzw. ausgesetzt werden.

§ 10 Vereinsausschluss/Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, Bestimmungen der Satzung/Vereinsordnungen, gegen die Interessen des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
(2) Die Absicht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ist diesem unter Bekanntgabe der Begründung und des beabsichtigenden Ausschlussdatums vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
(3) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
(4) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
(5) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat vereinsintern endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Widerspruchsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung des letztinstanzlich entscheidenden Organs gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses zu laufen.

(7) Abteilungsmitglieder können durch Beschluss des Abteilungsvorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Insoweit gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

(8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 1 a) bis d) genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemaßregelt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude. Das Mitglied ist vor Erlass der Ordnungsmaßnahme anzuhören. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Beschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 10a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Maßnahme muss allerdings vorher vom Vorstand genehmigt sein.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch Vorlage von ordnungsgemäßen Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Von der Mitgliederversammlung kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und nach Haushaltslage des Vereins, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragswesen

(1) Es ist von jedem Mitglied ein Grundbeitrag (Geldbeitrag) zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr kann festgesetzt werden. Über die Festsetzung des Grundbeitrages/der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge und eventuelle Nebenkosten werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren jährlich eingezogen. Das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge für besondere Vereinsleistungen festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder Arbeitsleistung mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, zur Erstellung/Instandhaltung/Instandsetzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.

(5) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschließen und hierbei auch deren Fälligkeit festsetzen. Der Abteilungsbeitrag steht ausschließlich der jeweiligen Abteilung zur Verfügung. Wenn Abteilungen die Ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, kann der Vorstand mit bindender Wirkung höhere Abteilungsbeiträge festsetzen.

(6) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilung kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.

(7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilung auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) der Vereinsrat.

§ 13 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Vergütung für die Vereinstätigkeit ist in § 10 a geregelt.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
a) Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter (Wiederwahl möglich);
b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
c) Satzungsänderungen;
d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
e) Entlastung des Vorstandes;
f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 11 Absatz 1;
g) Festlegung von Umlagen gemäß § 11 Absatz 3;
h) Festsetzung der zu erbringenden Arbeitsleistungen gemäß § 11 Absatz 4;
i) Wahl von zwei Kassenprüfern ;
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende (kann auch der Vorstand benennen, siehe § 7.);
k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
l) Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
a) auf Antrag des Vorstandes;
b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins und auf der Homepage des Vereins. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
(6) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzende durch die Mitgliederversammlung und der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins eine vier Fünftel Mehrheit.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsführer gegengezeichnet wird.

(13) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

(2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:
a) dem Vorstand
b) dem 3. Vorsitzenden
c) Hauptkassier/Schatzmeister
d) 2. Kassier/Schatzmeister
e) dem Pressewart
f) dem Schriftführer
g) Marketingleiter/Sponsoringbeauftragter
h) Sportstättenleiter

(3) Jedes Vorstandmitglied nach §15 Absatz 1 kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden oder mit dessen Vollmacht ausüben.

(4) Die Aufgabenbereiche des Vorstandes werden unterteilt:
a) Sport,
b) Finanzen und Verwaltung,
c) Liegenschaften, Vermögen,
d) Veranstaltungen,
e) Organisation, Satzung
Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben der Vereinsführung betrauen.

(5) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung

(6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsmäßigen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die grundlegende Vereinspolitik im Rahmen der Satzung und trägt die Verantwortung für alle Dispositionen im Verein. Soweit notwendig, sind der Vereinsrat bzw. dessen Sprecher oder betroffene Abteilungen in den Entscheidungsprozess einzubinden. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen an andere übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, auftragsbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, insbesondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand hat eine vierteljährliche Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Vereinsrat.

(9) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

(10) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(11) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates haupt- und nebenamtliches Personal einstellen

(12) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 16 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus:
a) dem Vorstand (Gesamtvorstand)
b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
a) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
b) Zulassung und Auflösung von Abteilungen.
c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 11 Absatz 5 und 6
d) Überwachung der Vorstandsarbeit

(3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Dokumentation gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung.
(4) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
(2) Die Prüfung findet einmal jährlich statt und umfasst sämtliche Kassen und Bankkonten einschließlich der Buchungsunterlagen und Belege des Vereins.
(3) Sonderprüfungen sind möglich.
(4) Bei Ordnungsmäßigkeit stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung der Kassiers/Schatzmeister.

§ 18 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erstellen.
(2) Für den Erlass, Änderung, etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
(4) Vereinsordnungen können erlassen werden, insbesondere folgende
a) Geschäftsordnung
b) Beitragsordnung
c) Jugendordnung
d) Abteilungsordnung
e) Sportstättennutzungsordnung
f) Ehrungsordnung
h) Wahlordnung

Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden

§ 19 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Tagesordnung einreichen.

(2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind an den Vorstand schriftlich mit Begründung bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in der in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zugelassen.

(3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind und/oder nicht rechtzeitig zur nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung beantragt bzw. nicht rechtzeitig binnen 5-Tages-Frist nachträglich veröffentlicht wurden, sind unzulässig. Diese Anträge können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung ist nur ein Tagesordnungspunkt zulässig: „Auflösung des Vereins".

(2) Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist der schriftliche Antrag von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(3) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

(7) Wird mit der Auflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigem anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger, der selbst gemeinnützig sein muss, über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, bei Vorständen, Abteilungs- und Übungsleitern zusätzlich Lizenzen und Funktionen im Verein.